

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal sowie den Ersatz von Verdienstaufschlägen von beruflich selbstständigen Feuerwehrangehörigen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsempfänger

Gemäß § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) sind folgende Funktionsträger Empfänger derartiger Entschädigung:

1. der Stadtwehrleiter,
2. der Stellvertreter des Stadtwehrleiters,
3. die zwei Stadtteilwehrleiter sowie der Ortsteilwehrleiter,
4. die Stellvertreter der Stadtteilwehrleiter sowie der Stellvertreter des Ortsteilwehrleiters,
5. die 3 Gerätewarte,
6. die 3 Atemschutzgerätewarte,
7. der Jugendfeuerwehrwart,
8. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes.

Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeübt und entsteht ihr dadurch ein höherer Aufwand, so können auf Nachweis beide Funktionen entschädigt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

Für den Zeitraum zwischen Nichtausübung einer der o.g. Funktionen bis zur nächsten regelmäßigen Wahl, wird der kommissarisch eingesetzte Vertreter Entschädigungsempfänger

Die Aufgaben sind in der Feuerwehrsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal festgeschrieben.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- 1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Stadtfeuerwehr beträgt als Grundentschädigung monatlich 70,00 Euro. Zusätzlich wird für jede Stadtteilwehr bzw. Ortsteilwehr in der Gemeinde ein Zuschlag von 3,00 Euro gewährt.
- 2) Der Stellvertreter des Stadtfeuerwehrleiters erhält eine Grundentschädigung von 40,00 Euro.

- 3) Leiter einer Stadtteilwehr bzw. Ortsteilwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro.
- 4) Die Stellvertreter des Stadtteilwehrleiters bzw. des Ortswehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 35,00 Euro.
- 5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro.
- 6) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 35,00 Euro.
- 7) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 Euro.
- 8) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung, für die Zeit der Vertretung, die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Leiter einer Funktion.

§ 3 Teilnahmeentschädigung für Einsätze und Dienste

- 1) Feuerwehrangehörige haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrdienst.
- 2) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme pro Ausbildungs- oder Übungsdienst beträgt 1,00 € für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der pünktlich an diesem Feuerwehrdienst teilgenommen hat.
Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Erfüllung der geforderten 50 % der Mindestausbildungsstunden.
- 3) Die Aufwandsentschädigung pro Einsatz beträgt 2,00 Euro für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der sich nach Alarmmeldung unverzüglich im Gerätehaus eingefunden hat.
- 4) Die Zahlung erfolgt jährlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 - 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 – 2 erfolgt jeweils am Ende des laufenden Monats.

§ 6 Ersatz von Verdienstauffällen

- 1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des von ihnen entstandenen Verdienstaufalles bis zur Höhe einer Stundenvergütung von 24,00 EUR verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Vergütung gewährt. Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, kann durch den Arbeitgeber Erstattung des Verdienstaufalles geltend gemacht werden.
- 2) Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen. Statt Verdienstaufall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des o. g. Ersatzanspruches geltend machen.
- 3) Die Beantragung des Verdienstaufalles muss pro Einsatz und innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Einsatz erfolgen. Sammellisten werden nicht anerkannt. Nach dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal sowie den Ersatz von Verdienstaufällen von beruflich selbstständigen Feuerwehrangehörigen vom 15.04.2015 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 13.12.2017

-Dienstsiegel-

Ernst
Bürgermeister